

## §4

**Finanzierung des Prämienfonds**

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus Stützungen des übergeordneten örtlichen Staatsorgans.

(2) Die Termine der Zuführungen zum Prämienfonds werden durch die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane geregelt.

(3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete örtliche Staatsorgane bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Die Zuführungen können über die im § 3 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen.

## §5

**Verwendung des Prämienfonds**

Für die Verwendung des Prämienfonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe\* und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## §6

**Planung des Kultur- und Sozialfonds**

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staats-

\* Gegenwärtig gelten für die Verwendung des Prämienfonds die §§ 5 bis 11 und für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der § 13 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49).

organ in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds wird als Bestandteil der Stützungen der Betriebe geplant.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

## §7

**Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

Für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe\* und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## §8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 34 S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1972

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**

I. V.: Dr. H a m p i c k e  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Verlag: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender (ezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 1,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralf-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleißisch 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 22» 22 23

Lesamtherstellung: Staatsdruker der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817